



PRESSEMITTEILUNG

Keine Wahlrechtsreform ohne Parität!

Der Verein Parité in den Parlamenten fordert ein paritätisches Wahlrecht, um die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik faktisch umzusetzen.

Die heutige Entscheidung des BVerfG (30.07.2024) zur „zweitstimmengebundenen Mandatzuteilung“ ist ein großer Erfolg für die parlamentarische Demokratie in Deutschland – denn dadurch wird die Funktionsfähigkeit des Bundestages durch eine dauerhaft auf 630 Mandate festgelegte Größe des Parlaments gesichert.

Jetzt, nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bedarf es zwingend einer weiteren, „paritätischen Wahlrechtsreform“!

Denn es ist schon jetzt erkennbar, dass die zweitstimmengebundene Wahlrechtsänderung zu einer Verstärkung der strukturellen Benachteiligung von Frauen führen wird. Betroffen sind potentielle Kandidatinnen bei der internen Nominierung der Parteien. Warum? Alle in den Wahlkreisen nominierten Kandidaten, seit 1949 sind dies fast nur Männer, werden ihre Kandidatur nun doppelt absichern und auch auf den Landeslisten kandidieren – bevorzugt auf den vorderen, aussichtsreichen Plätzen. Dadurch sinken die realen Nominierungschancen von Frauen in den Parteien weiter. Dies haben Politikwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler der Fernuniversität Hagen, Prof. Dr. Lars Holtkamp und Dr. Elke Wiechmann, bereits im Rahmen einer Expertise festgestellt. Der Verstoß gegen das verfassungsrechtlich verbrieftete Recht von Frauen auf Chancengleichheit in parteiinternen Nominierungsverfahren, gegen das bereits durch das bislang geltende Wahlrecht seit Jahren verstoßen wird, wird durch das neue Gesetz verfestigt und ausgedehnt.

Daher bedarf es einer weiteren „paritätischen Wahlrechtsreform“, um diesen negativen Effekt zu beseitigen und die verfassungsrechtlich geforderte Chancengleichheit von Kandidatinnen zu verwirklichen. Erforderlich ist eine „paritätsgebundene Mandatzuteilung“, die an die „zweitstimmengebundene Mandatzuteilung“ des § 6 BWahlG anknüpft. Alle gewonnenen zweitstimmengedeckten Mandate werden nachträglich „paritätisch“ zugeteilt – die Zuteilung endet dort, wo auf den Wahlvorschlägen keine Männer oder keine Frauen mehr zu finden sind. Die Parteien behalten zuvor die parteiinterne Nominierung allein in der Hand, ohne gesetzliche Vorgaben.

Es ist klar: Wenn die „zweitstimmengebundene Mandatzuteilung“ verfassungskonform ist – so das BVerfG in seiner heute veröffentlichten Entscheidung –, dann ist erst recht die „paritätsgebundene Mandatzuteilung“ verfassungskonform, die daran lediglich anknüpft!

Verein Parité in den Parlamenten e.V.
Blumenauer Str. 159 - 81241 München
Registergericht München VR 208876

Internet: www.parite.eu <<http://www.parite.eu>>
Email: info@parite.eu <<mailto:info@parite.eu>>

Präsidentin: Christa Weigl-Schneider
Vizepräsident:innen: Tanja Gernet, Eva Wobbe, Prof. Dr.Silke Laskowski, Dr. Nora Langenbacher